

Herzlich willkommen zum NL des Grübelns. SPON berichtet: „In Japan suchen Rettungskräfte seit Tagen einen kleinen Jungen. Seine Eltern wollten ihn bestrafen und ließen ihn allein im Wald mit Bären zurück. Nun bereuen sie ihre Tat.“

<https://strafrecht-online.org/spon-wald>

Aber machen Selbstzweifel nicht unglücklich? Wir werden daher besser auch in diesem Newsletter wieder einige steile und ungeschützte Thesen raushauen. Eine solche Vorgehensweise liegt indes im Trend. Wir stellen Ihnen die ernst zu nehmende Konkurrenz vor.

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich die Lesbarkeit erschwerende Sonderzeichen in den Newsletter ein. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2016-06-03>

I. Eilmeldung

< Ach, du grüne Neune >

Dies scheint uns der angemessene Ausruf des Erschreckens zu sein, der einem beim Lesen der folgenden Schlagzeile über die Lippen kommen könnte: „Deutsche Männer können sich nicht mehr prügeln!“ Sie wüssten gar nicht mehr, wie man mit Gewalt umgeht. Zu dieser erschreckenden Erkenntnis gelangt der Historiker Jörg Baberowski. Sein angefügtes „Gott sei Dank“ hat dabei fast etwas Dialektisches, nehmen wir aber nicht sonderlich ernst.

<https://strafrecht-online.org/welt-maenner-pruegeln>

„Wer ist diese schillernde Persönlichkeit?“, fragen wir voller neugieriger Bewunderung. Hat er nicht vor wenigen Tagen bei Maybrit Illner angesichts gestiegener Wohnungseinbruchsdiebstähle mit der Forderung nach härteren Strafen für einen echten Paukenschlag gesorgt: „Der Staat muss Zähne zeigen, um abzuschrecken.“ Die Täter lachten über den Rechtsstaat in seinem derzeitigen Zustand.

<https://strafrecht-online.org/noz-illner>

„Potz Blitz!“, entfährt es uns, und Sie merken, dass wir uns bei derart bahnbrechenden Thesen ein weiteres Mal einer eher altertümlichen Wortwahl bedienen. Das reicht aus, um das mühsam erkämpfte Image eines *enfant terrible*, das Bergtrikot gleichsam, zu verteidigen? Da gibt sich ein Boris Palmer aber Woche für Woche erheblich mehr Mühe.

Nicht ganz, aber Cem Özdemir half ein bisschen nach, indem er von Jörg Baberowski wissen wollte, ob er das Folgende gesagt habe: „Und wenn man nicht bereit ist, Geiseln zu nehmen, Dörfer niederzubrennen, Menschen aufzuhängen und Furcht und Schrecken

zu verbreiten, wie es die Terroristen tun, wird man eine solche Auseinandersetzung nicht gewinnen.“ Dieses Zündeln hilft immer, beim allein entscheidenden Kampf um die Aufmerksamkeit sogar beiden Seiten.

Hier springt die FAZ dem Rechtsintellektuellen Baberowski reflexhaft zur Seite, indem sie ihm ungeprüft das Wort erteilt: Er habe diesen Satz so nie gesagt. Vielmehr hätte er auf einer Podiumsdiskussion in München im Jahr 2014 lediglich deutlich gemacht, dass man auf Interventionen etwa gegen den IS verzichten sollte, wenn man sich nicht auf dessen Logik einlassen wolle.

<http://www.faz.net/-gsb-8hj73>

Wir wollen nun auf einem Feld, auf dem man Zähne zeigen und Fünfe einfach mal gerade sein lassen muss, nicht zu pingelig sein, aber dieser Satz haben Sie schon gesagt, Gewaltforscher Baberowski.

<https://strafrecht-online.org/schlueterhofgespraeche> (ab Minute 20)

Die Replik ansonsten ist die übliche, die wir schon von Günther Jakobs und seinem Feindstrafrecht her kennen. Man zündelt eben ein weiteres Mal und zieht sich darauf zurück, man habe es doch lediglich bei einer Schilderung der gegebenen Umstände belassen. Das sichert einem in jedem Fall die Aufmerksamkeit und hält die Empörung am Leben. Bleiben Sie am Ball, Cem Özdemir!

Spannen wir abschließend den Bogen zum Staat, der endlich mal bei den Wohnungseinbrüchen Zähne zeigen muss: Wenn sich eine Strafverschärfung nach allen Erkenntnissen der Kriminologie als ein zahnloser Tiger entpuppen würde, wäre es dann nicht doch zu erwägen, einfach mal mit aller Gewalt draufzuschlagen, um diesen brutalen rumänischen Banden zu zeigen, wozu man fähig ist? Also nur so als Gedankenspiel.

II. Law & Politics

< Durchbrechung der Rechtskraft zugunsten der Rehabilitation verurteilter Homosexueller >

Staatliches Unrecht auf deutschem Boden wird nahezu ausschließlich mit der nationalsozialistischen Diktatur und der Staatsführung der DDR assoziiert. Dass es auch in der Bundesrepublik der Nachkriegsjahre massenhaft zu aus heutiger Sicht ungeheuerlichen Rechtsakten kam, darauf wies kürzlich die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hin. Gestützt auf ein Rechtsgutachten des Münchner Staatsrechtlers Burgi forderte sie Bundesjustizminister Maas dazu auf, die insgesamt über 50.000 Männer zu rehabilitieren, die insbesondere in den 50er und 60er Jahren wegen homosexueller Handlungen strafgerichtlich verurteilt wurden (zum bedauernswerten Zustand des Strafrechts in dieser Zeit auch unten IV.).

<http://strafrecht-online.org/rehabilitierung-homosexuelle>

Die hierfür vorgebrachten Argumente erscheinen zwingend: Aufgrund einer illegitimen Strafnorm, die lediglich dem Schutz einer temporären moralisch-sittlichen Anschauung diene, wurde tief in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingegriffen. Homosexuelle Männer wurden infolge der Kriminalisierung psychisch belastet, sozial ausgegrenzt und beruflichen Schikanen ausgesetzt.

Und doch verlangen gewisse Prinzipien des geltenden Rechts eine sorgfältige Prüfung der Frage, ob und wie eine solche Rehabilitierung durch den Gesetzgeber möglich sein kann.

Als Garant der Herstellung von Rechtssicherheit zählt die Rechtskraft eines strafgerichtlichen Urteils zu den Säulen des Strafverfahrensrechts. Die prinzipielle Endgültigkeit der Streitentscheidung gilt als Kernvoraussetzung des Rechtsfriedens. Die Wertschätzung dieses Guts lässt sich an § 359 StPO ablesen, der eine Durchbrechung der Rechtskraft und eine Wiederaufnahme eines Verfahrens nur unter äußerst engen Voraussetzungen zulässt.

Die zwischenzeitlich erkannte Illegitimität einer der Verurteilung zugrunde liegenden Strafnorm ist im Katalog der Wiederaufnahmegründe nicht aufgeführt. Die Verurteilungen Homosexueller erfolgten zu ihrer Zeit in korrekter Auslegung und Anwendung der damaligen Fassung des § 175 StGB. Dieser Tatbestand verbot es einem Mann unter Strafe, mit einem anderen Mann eine damals so bezeichnete Unzucht zu treiben. Er wurde von den Nationalsozialisten verschärft und unverändert von der Bundesrepublik übernommen (zu einer Abschaffung des Tatbestandes rang man sich erst 1994 durch). Urteile des BGH und Bundesverfassungsgerichts stützten die Gültigkeit und Verfassungsmäßigkeit der Strafnorm in den 1950er Jahren.

Wie lässt sich die Durchbrechung der Rechtskraft dieser Verurteilungen und eine Aufhebung der Wirkung des § 31 BVerfGG, der die Verfassungsorgane des Bundes an Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bindet, nun also dogmatisch begründen?

Sowohl die Staatsrechtswissenschaft als auch die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts sehen einen Rahmen, innerhalb dessen Rehabilitierungsmaßnahmen des Staates anlässlich erkannter Rechtsverstöße durch rechtskräftige Verurteilungen möglich sind. Hierzu müsste auf einem abgrenzbaren Kreis an durch die Strafverfolgung schwer Betroffenen ein fortbestehender Strafmakel lasten, der auf eine Vorschrift zurückgeht, die in qualifizierter Weise gegen die Verfassung verstößt.

Diese Voraussetzungen sind mit Blick auf die nach § 175 StGB Verurteilten zu bejahen. Die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe lässt sich anhand der Justizstatistiken und Verfahrensakten klar bestimmen. Die Intensität der Strafverfolgung und die mit ihr einhergehenden massiven Belastungen der betroffenen Männer sind ausreichend

dokumentiert. Der qualifizierte Verfassungsverstoß liegt im völlig unverhältnismäßigen Eingriff des § 175 StGB in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, dessen Kernbereich der intimen Lebensgestaltung und sexuellen Orientierung betroffen ist.

Gutachter Burgi geht in seinem Gutachten sogar noch einen Schritt weiter. Er sieht nicht nur die Möglichkeit, sondern sogar die grundrechtliche Verpflichtung des Staates zur Rehabilitierung. Diese folge aus der grundrechtlichen Schutzpflicht sowie dem Sozial- und Rechtsstaatsprinzip. § 31 BVerfGG stehe diesem Auftrag nicht entgegen, da sich das Bundesverfassungsgericht in der Zwischenzeit mehrfach von der im Urteil von 1957 zum Ausdruck gebrachten Haltung distanziert habe.

Der Weg einer Rehabilitierung ist rechtstechnisch also eröffnet. Hinsichtlich ihrer konkreten Form kommt dem Gesetzgeber ein Ermessensspielraum zu. Der Situation angemessen erscheint eine kollektive Rehabilitierung durch ein Aufhebungsgesetz, welches sämtliche einschlägigen Verurteilungen beseitigt und zur Einstellung der entsprechenden Verfahren führt. Parallel wäre eine finanzielle Entschädigungsleistung denkbar, mithilfe derer etwa Aufklärungsprojekte gegen die Diskriminierung homo-, bi- oder transsexueller Personen initiiert und unterstützt werden könnten.

Die Initiative der Antidiskriminierungsstelle zur Rehabilitierung ist zu begrüßen. Burgis Gutachten zeigt einerseits umfänglich mögliche rechtliche Hindernisse auf, weist andererseits aber auch auf die Notwendigkeit und die anerkannten und im Fall des § 175 StGB erfüllten Voraussetzungen ihrer Überwindung hin. Im Sinne der von der Bundesrepublik gegenwärtig auch in internationalen Beziehungen immer wieder für sich reklamierten Rechtsstaatlichkeit wäre es wünschenswert, wenn der Gesetzgeber die notwendigen Akte einer Rehabilitierung baldmöglichst einleitet.

Gleichzeitig fordert die Diskussion in einem erweiterten Blickwinkel dazu auf, die Straftatbestände der Homosexualität, der Kuppelei oder des Ehebruchs nicht einfach als bedauerliche, aber im Grunde rechtshistorische Fehlgriffe abzutun. Ihre Existenz und ihre Anwendung über viele Jahrzehnte hinweg ist eine Mahnung, auch aktuell gültige und neu geschaffene Strafnormen fortwährend kritisch zu überprüfen und sich um einen tauglichen Maßstab für die Bewertung ihrer Legitimität zu bemühen. Denn die Geschichte des § 175 StGB lehrt auch, dass es nicht ausreichen kann, sich bei bedenklichen Entscheidungen des Strafgesetzgebers auf das Bundesverfassungsgericht zu verlassen.

< Was schert mich mein Geschwätz von gestern >

Was Konrad Adenauer propagiert haben soll, ist für Volker Kauder allemal Programm. Insbesondere dann, wenn der Kampf um den mittlerweile vakanten Titel der „Partei der Sicherheit“ voll entbrannt ist. Matthias Jung von der Forschungsgruppe Wahlen bezeichnet das Thema „Kriminalität“ hierbei als Winner-Thema, „zumal es hier keinen Dissens zwischen CDU und CSU gibt und man die Zustimmung bei AfD-Anhängern

bekommen kann, ohne dass die CDU moderne Positionen aufgeben muss oder ein Kurswechsel notwendig ist.“

Was für ein Glücksfall also, wenn wir der Forschungsgruppe Wahlen mal großzügig die Einschätzung überlassen, dass die Strafverschärfung als Beibehaltung moderner Positionen zu charakterisieren ist, für die die CDU offensichtlich steht.

<https://strafrecht-online.org/sz-wohnungseinbrueche>

Der Wohnungseinbruch ist hierbei als eine ganz besondere und akute Bedrohung der Gesellschaft ausgemacht worden. So kam unser Innenminister Thomas de Maizière bei der Vorstellung der aktuellen Polizeilichen Kriminalstatistik vor ein paar Wochen nicht um die folgende betrübliche Mitteilung herum: „Besondere Sorge bereitet mir die Entwicklung des Wohnungseinbruchs.“ Das ist wahrhaft eine andere Dimension als im Jahre zuvor: „Unerfreulich ist auch das Niveau des Anstiegs beim Wohnungseinbruch.“ Oder erst 2014: „Wir haben auch unerfreuliche Entwicklungen, etwa im Bereich des Wohnungseinbruchs.“

Ja, und? Der Siegeszug der AFD nahm auch erst im Laufe des Jahres 2014 so richtig Fahrt auf. Höchste Zeit also, jedenfalls jetzt „Zähne zu zeigen“ (vgl. oben die Eilmeldung) und vorbehaltlos ausländische Täterstrukturen zu benennen. Volker Kauder verlangt des Weiteren die Streichung des minder schweren Falls, also eine Streichung von § 244 Abs. 3 StGB. Dadurch würde sich die Mindeststrafe für einen Wohnungseinbruch auf sechs Monate verdoppeln. Die Höchststrafe läge dann generell bei zehn Jahren.

Womit wir beim Geschwätz von gestern wären: Denn der minder schwere Fall ist erst im November 2011 unter der schwarz-gelben Regierung eingefügt worden. Absatz 3 solle „sicherstellen, dass in jedem Fall eine angemessene Strafe verhängt werden kann“. Zwar ging es hier in erster Linie um zutage getretene Auswüchse beim Beisichführen eines gefährlichen Werkzeugs. Die Bundesregierung als Initiator der Gesetzesänderung betonte aber zu Recht, dass es – wie bei § 250 StGB – bei allen Tatvarianten Fälle geben könne, deren Strafwürdigkeit unterhalb des Regelfalles lägen. Nun aber soll das nach dem Wunsch von Kauder und Kollegen nicht mehr der Fall sein, der Kampf fordert eben seine Opfer.

Wer das noch nicht abwegig genug hält, der sei zur Beruhigung auf den Straftatbestand des schweren Bandendiebstahls (§ 244a StGB) verwiesen, der unter anderem die bandenmäßige Begehung eines Wohnungseinbruchsdiebstahls erfasst. Und das soll ja das behauptete Bedrohungsszenario ausmachen! Bei dem auch hier existierenden minder schweren Fall beginnt der Strafraum erst bei einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten. „Schon recht!“, würde Kauder erwidern, aber die Höchststrafe läge in diesem Fall eben nur bei mickrigen fünf Jahren.

Auch eine solche Replik bliebe aber nicht mehr als Populismus. Denn, so MüKo/Schmitz (2. Aufl. 2012) § 244a Rn. 13 zutreffend: „Vor dem Hintergrund der gesetzgeberischen Intention, insbesondere die Organisierte Kriminalität zu erfassen, besteht hinreichend Anlass, bei jedem schweren Bandendiebstahl, der nicht der Organisierten Kriminalität zuzurechnen ist, einen minder schweren Fall zu prüfen.“

Sollen wir noch einmal unser Mantra abspulen, wonach eine Erhöhung des Strafrahmens nach allen empirischen Untersuchungen weder abschreckungstechnisch noch positiv-generalpräventiv nachweisbare Wirkungen hervorbringt? Es reicht? Uns auch.

III. Feuilleton

< Zeit der Fragen >

Wir hatten im Newsletter schon immer ein gewisses Faible für Fragen. Denn Antworten wiederum waren noch nie so unser Ding. Und daher schätzten wir Moritz von Uslars Methode, seinen Interviewpartnern gleich über eine ganze Kaskade von derartigen Fragen die Maske von deren Gesichtern zu reißen, und waren ein wenig enttäuscht, wie gründlich Manfred Götzl diese Technik missverstand, als er 55 Fragen an Beate Zschäpe stellte, deren schriftliche Beantwortung er mit Interesse entgegensah.

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2015-12-18> (IV.)

Achim Achilles besinnt sich zumindest im Ansatz auf den Ursprung zurück, wenn er Heiko Maas in 42 Fragen auf den Leib zu rücken versucht: „Hat Ihnen eigentlich Ihr Imageberater zum Triathlon geraten?“

<https://strafrecht-online.org/spon-achilles-maas>

IV. Events

< Die lange Nacht des Strafrechts >

„Lange Nächte“ sind ein beliebtes Label, insbesondere wenn es etwas an den Mann zu bringen gilt, das in aller Regel nicht so wahnsinnig gut läuft. „Die lange Nacht der Museen“ gibt es daher in jeder Stadt, aber auch diejenige der aufgeschobenen Hausarbeiten, der Chöre und der Weltreligionen.

Auch lange Nächte der Wissenschaften sind beliebt, erfolgreich werden sie allerdings nur dann, wenn es zischt und funkt.

Bei der langen Nacht des Strafrechts am 24. Mai in München war alles anders. Dafür bot bereits der Untertitel – „anlässlich und zu Ehren des 85. Geburtstages von Claus Roxin“ –

hinreichende Gewähr. Denn Leuchtraketen und atemloses Agitieren sind seine Sache sind. Sein Schüler Bernd Schünemann ließ zu Beginn der Veranstaltung noch einmal das in jeder Hinsicht für den Jubilar bahnbrechende Jahrzehnt, die 60er Jahre, Revue passieren: Roxin war es, der ein auf die Vergeltung setzendes Kampfinstrument des Strafrechts voller überkommener Moralvorstellungen in ein modernes Strafrechtssystem überführte, das auf dem Zweckgedanken und der teleologischen Richtigkeitskontrolle fußte. Langsam begann sich unter seiner Regie alles zu fügen: Dem Strafrecht wurde seine allein akzeptable Rolle als ultima ratio zum Rechtsgüterschutz zugewiesen, das sich in einem auf dem Grundgesetz basierenden Staat allein der relativen Straftheorien versichern durfte. Kriminalpolitik und Strafrechtssystem verschmolzen vor diesem Hintergrund zu einer Einheit mit wechselseitiger Rückversicherung.

Roxin griff diese Überlegungen auf und machte sie an seinen aus dem errichteten Strafrechtssystem hervorgegangenen Arbeiten und Erkenntnissen explizit. Seine mittlerweile in der neunten Auflage erschienene Habilitationsschrift über Täterschaft und Tatherrschaft gehört ebenso dazu wie die hieraus abgeleitete Lehre von den organisatorischen Machtapparaten. Die objektive Zurechnung als Strukturelement fand Erwähnung, aber auch die Risikoerhöhungslehre oder die Kritik am finalen Handlungsbegriff.

Das internationale Publikum folgte diesen Ausführungen ebenso gebannt wie beeindruckt. Und war fast belustigt darüber, dass erst jüngst wieder Ambos eine selbstbewusste Provinzialität der deutschen Strafrechtswissenschaft angeprangert und über den Verweis auf Vogel unangreifbar gestellt hatte.

Die von Dieter Kettenbach anschließend in Szene gesetzten Aufzeichnungen eines Wahnsinnigen von Gogol leiteten zum zweiten Teil der Nacht über, den Schünemann mit „Der Wahnsinn des Verbrechers und die Normalität des Strafrechts – oder umgekehrt“ überschrieben hatte. Und in der Tat zerflossen in zwei Diskussionsrunden in der Gesellschaft propagierte Gewissheiten schnell: Der Wahnsinn als das Produkt bestimmter Vorverständnisse von Sachverständigen, die Ubiquität der Delinquenz empirisch gesehen als das Normale. Und das Strafrecht? Es könnte in der Tat aus dem Ruder gelaufen und damit wahnsinnig geworden sein. Das so sorgfältig von Roxin errichtete funktionale Strafrechtssystem ist mittlerweile zu einer Art Steinbruch geworden, aus dem man ganz nach Belieben und politischer Opportunität beliebige Teile herausbricht. Auch irgendwie funktional, aber für das Strafrecht eben der legitimatorische Todesstoß. Heiko Maas als der Eventmanager, der den Kampf gegen das von ihm nahezu beliebig titulierte Böse geradezu zelebriert.

Und was sagt Claus Roxin dazu? Schrie er ob einer solchen Pervertierung des Strafrechts gequält auf oder lächelte er nur weise? Claus Roxin hatte das Schlachtfeld bereits verlassen. 1:30 Uhr waren vorüber.

V. Die Palmer-Rubrik

< Weil Du ein Arschloch bist >

So lautete vor einem Jahr beim Tübinger Ract-Festival die lapidare Antwort eines Jugendlichen auf die Frage von Boris Palmer, warum er ihn gerempelt habe. Ein Boris Palmer steht über derartigen Anwürfen, möchte aber im Diskurs mehr erfahren. Nur deshalb machte er sich auf die Suche nach dem jugendlichen Rempler. Als sich ihm ein 30-Jähriger in den Weg stellte, ging es auch hiermit nicht mehr so recht voran, die Staatsanwaltschaft ermittelte wegen Nötigung.

Nun sind beide Ermittlungsverfahren eingestellt worden. Alles auf Anfang. Mögen die diesjährigen Festspiele beginnen.

<https://strafrecht-online.org/neckar-chronik-ract>

VI. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Rache für Chernobyl >

Im letzten Newsletter hatten wir uns tief enttäuscht darüber gezeigt, warum Sahra Wagenknecht nur bei „Unterwegs mit Chernobyl“ teilnehmen konnte. Auch andere sind mit ihr nicht ganz so zufrieden ...

<https://strafrecht-online.org/mopo-wagenknecht>

Tortenvorfälle, Tortenvorfälle ... Richtig, hierzu findet sich bereits etwas in unserer NL-Datenbank. Wir rufen diesen Beitrag auch deshalb in Ihr Gedächtnis zurück, weil er von unserem ehemaligen Innenminister handelt. Fast käme da ein wenig Wehmut auf, wenn nicht sein Nachfolger im Amt, Thomas Strobl, ein wahres Geschenk für die nächsten fünf Jahre Newsletter wäre.

Also noch einmal der Blick zurück:

„Der Tortenvorfall als politische Ausdrucksform hat bereits eine nahezu fünfzigjährige Geschichte und gegenüber Schuh und Ei deutlich die Nase deutlich. Bill Gates und Milton Friedman gehörten ebenso zu den Opfern einer sog. Tortung wie Nikolas Sarkozy, Günther Oettinger oder Philipp Rösler.

Eigenartig, werden Sie sich sagen, ausnahmslos veritable Größen der Weltgeschichte. So ist es, und daher fügt sich Reinhold Gall, Innenminister des Landes Baden-Württemberg und unbarmherziger Kämpfer für das Alkoholverbot, nahtlos in diese Reihe. Anders als Günther Oettinger (Schwarzwälder Kirsche) wurde er im Rahmen einer Tagung über die NSU-Mordserie Opfer einer Himbeer-Sahnetorte.

Wer das Urteil des Richters am Amtsgericht Öhringen – Ablehnung einer vorsätzlichen (versuchten) Körperverletzung, wohl aber Bejahung des entsprechenden Fahrlässigkeitsdelikts –, als salomonisch einstufen möchte, dreht den Spieß in perfider Weise geradezu um: Es ist nichts anderes als eine dem Werfenden ins Gesicht gedrückte Torte, dem man zum Vorwurf machte, ohne jede Hoffnung auf einen Treffer einfach mal so ein derartiges teures Teil blind in den Wind geschossen zu haben.

<https://strafrecht-online.org/bz-gall-tortenwurf>

VII. Das Beste zum Schluss

Einen geradezu epischen Schlagabtausch zweier echter Schwergewichte im Ring konnten wir kürzlich in Österreich verfolgen. Wie bei Palmer & Chernomuten wir Ihnen viel zu, aber die Passage ab 2:38 min. lohnt allemal.

https://www.youtube.com/watch?v=KQHLsc_SXRU

Und als die Schlacht geschlagen war, fühlten wir uns gar an „Willkommen Mr. Chance“ erinnert.

<https://www.youtube.com/watch?v=2JjRc41Gm4Q>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 3.6.2016

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>